



Richtlinien zur Förderung von Austauschbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften Carqueiranne und Whitnash

6.5

§ 1 Allgemeine Förderungsabsichten

- (1) Die Gemeinde Weilerswist fördert im Rahmen der Städtepartnerschaften Austauschbegegnungen zwischen Vereinen, Verbänden, Schüler- und Jugendgruppen sowie sonstigen Gemeinschaften aus der Gemeinde mit denen aus den Partnerstädten Carqueiranne/Frankreich und Whitnash/England.
- (2) Förderungswürdig sind solche Begegnungen, die geeignet sind, den Paten- und Partnerschaftsgedanken zu unterstützen und der Festigung und Vertiefung der Partnerschaften dienen. Begegnungen des allgemeinen Tourismus werden nicht gefördert.
- (3) Zuschüsse werden grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, Schule und Jugendgruppe der Gemeinde Weilerswist.
- (2) Fahrten und Veranstaltungen sonstiger Gruppen oder Gemeinschaften sind förderungsfähig, wenn diese von einer Gruppe aus den Partnerschaftsgemeinden eingeladen sind oder in Weilerswist empfangen und im besonderen Maße der Vertiefung der Partnerschaft dienen.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Es gilt der Grundsatz der Einzelförderung.
Bei der Entscheidung über die Zuschussgewährung muss die besondere wirtschaftliche Lage des Antragstellers, die entstehenden Kosten und das Interesse an der Förderung der Partnerschaft beachtet werden.
- (2) Jugend- und Schüleraustausche werden in besonderem Maße gefördert.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, daß der Träger der Veranstaltung oder Begegnung alle Möglichkeiten zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kreis Euskirchen, das Deutsch-Französische Jugendwerk oder das Deutsch-Britische Jugendwerk ausschöpft. Bezuschusst werden die nicht gedeckten Kosten. Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.
- (4) Vereine, Verbände, Jugend- und Schülergruppen, sowie sonstige Gruppen oder Gemeinschaften kann zweimal im Jahr ein Zuschuss gewährt werden.
- (5) Internationale Begegnungen zwischen den Partnerschaftsstädten werden gefördert, wenn die Begegnung in Europa stattfindet.

S 4 Höhe der Zuschussleistung

(1) Der Zuschuß beträgt für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Weilerswist und aus den Partnerschaftsgemeinden bei Begegnungen in den Partnergemeinden pro Verpflegungstag 7,50 DM im Alter von Beginn des siebten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Teilnehmer die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können nach diesen Richtlinien gefördert werden, wenn sie eine Schule besuchen, sie sich in einer Ausbildung befinden, den Zivildienst oder als Soldat den Grundwehrdienst ableisten und das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Anreise und Abreisetage werden als ein Verpflegungstag gerechnet. Austauschbegegnungen von höchstens 21 Tagen sind förderungsfähig.

Ehrenamtliche Jugendleiter erhalten ohne Altersbegrenzung den Zuschuß in gleicher Höhe.

(2) Personen, die laufende Hilfen zum Lebensunterhaltung beziehen, oder gleichgestellte Personen, können auf Antrag pro Verpflegungstag zusätzlich mit 5,00 DM gefördert werden.

(3) Wird ein Zuschuß durch Dritte gewährt, darf dieser Zusammen mit der Zuwendung durch die Gemeinde Weilerswist die Kosten der Maßnahme nicht übersteigen.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Anträge sind in der Regel bis zum 31.03. eines jeden Jahres, jedoch spätestens drei Monate vor Beginn der Fahrt schriftlich bei der Gemeinde Weilerswist einzureichen. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses hat folgende Angaben zu enthalten, oder sind als Unterlagen beizufügen:

Name und Anschrift des Veranstalters, verantwortlicher Leiter/Betreuer

- Liste der (voraussichtlichen Teilnehmer) mit Namen und Adresse

- Dauer der Maßnahme, das Programm, Veranstaltungen im Rahmen des Austausches

- Kosten und Finanzierungsplan mit Ausweisung des Eigenanteils.

§ 6 Schlußbestimmungen

(1) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Die Richtlinien treten am 01.07.1993 in Kraft.

Gemeinde Weilerswist

Der Gemeindedirektor

In Vertretung

DÄNNER